

Inhalt:

Amtlicher Teil:

1. Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund in der Fassung vom 30.10.2007 (AM 19/2007) vom 17.10.2008

Seite 1

**1. Ordnung
zur Änderung der
GRUNDORDNUNG**
der Technischen Universität Dortmund
in der Fassung vom 30.10.2007 (AM 19/2007)
vom 17.10.2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (G.V. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2008 (GV.NRW S. 195), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1:

Die Grundordnung der Technischen Universität Dortmund vom 30.10.2007 (Amtliche Mitteilungen 19/2007) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Ab. 9 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Es bereitet die Sitzungen des Senats vor, unterstützt den Hochschulrat und führt die Beschlüsse dieser Organe aus.

2. § 5 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Wiederwahl ist möglich.

3. § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Rektorin/der Rektor, die Prorektorinnen/die Prorektoren, die Kanzlerin/der Kanzler, die Dekaninnen/die Dekane, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die/der Vorsitzende des Personalrates der nichtwissenschaftlich Beschäftigten und des Personalrats der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten und die/der Sprecherin/Sprecher des Allgemeinen Studierendenausschusses.

Artikel 2:

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 25. September 2008.

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather